

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg für die Ortsgemeinden Niederkirchen, Heiligenmoschel, Schneckenhausen und Schallodenbach, der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach für die Ortsgemeinden Mehlbach, Hirschhorn, Olsbrücken, Sulzbachtal und Frankelbach, der Verbandsgemeindeverwaltung Wolfstein für die Ortsgemeinden Kreimbach-Kaulbach, Wolfstein, Relsberg, Hefersweiler, Rothselberg und Rutsweiler an der Lauter sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen für die Gemeinden Imsweiler, Gundersweiler, Reichsthal und Seelen.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westpfalz  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Wörsbach  
Aktenzeichen: 21072-HA6.2.**

**67655 Kaiserslautern, 30.06.2014**  
Fischerstraße 12  
**Telefon: 0631-36740**  
**Telefax: 0631-3674255**  
**E-Mail: [dlr-westpfalz@dlr.rlp.de](mailto:dlr-westpfalz@dlr.rlp.de)**  
**Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)**

**- Feststellung der UVP-Pflicht –  
gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I Nr. 43 S. 2749)**

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVP des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP

In dem Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wörsbach ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVP durchzuführen.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 18.06.2014 und am 25.06.2014 erfolgt.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3a Satz 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung (Screening-Unterlagen) sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des

Umweltinformationsgesetzes im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zugänglich.

Im Auftrag

Knut Bauer